

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 3/07 BH

L 5 R 58/07 (Sächsisches LSG)
S 24 R 1178/06 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte,

beigeladen:

Innungskrankenkasse Sachsen,
Arndtstraße 13, 01099 Dresden.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die
Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom
16. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



Gründe :

- 1 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn auch eine formgerechte Beschwerde würde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 4 Satz 1, § 160 Abs 2 SGG führen.
- 2 Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, denn es ist nicht über Rechtsfragen zu entscheiden, die im Interesse der Allgemeinheit der höchstrichterlichen Klärung bedürfen. Die Beteiligten streiten allein darum, ob es mit höherrangigem Recht vereinbar ist, dass der Kläger seit 1.7.2005 den zusätzlichen Beitrag zur Krankenversicherung aus der Rente zu tragen hat. Der Senat hat mit Urteil vom 18.7.2007 (B 12 R 21/06 R, USK 2007-69) entschieden, dass gegen die Pflicht zur Entrichtung des Zusatzbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung auch aus der Rente keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Die hier streitige Rechtsfrage ist damit geklärt.
- 3 Das Berufungsurteil weicht auch nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes ab.
- 4 Schließlich ist auch weder aus dem Vortrag des Klägers noch aus den Akten ein Verfahrensmangel erkennbar, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

